

12. Offenheit der Verfassungsbewegung nach 1830/31 für einen Ausgleich zwischen monarchischer Souveränität und Volkssouveränität

12.1 Constitution de la Belgique vom 7. Februar 1831

Erster Titel. Das Staatsgebiet und seine Einteilungen

Art. 1. Belgien ist in Provinzen eingeteilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namur, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum Deutschen Bunde.

Nur durch ein Gesetz kann das Staatsgebiet in eine größere Anzahl von Provinzen eingeteilt werden.

Art. 2. Die weitere Einteilung der Provinzen kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden.

Art. 3. Die Grenzen des Staates, seiner Provinzen und der Gemeinden können nur kraft eines Gesetzes verändert oder berichtigt werden.

Zweiter Titel. Die Belgier und ihre Rechte

Art. 4. Man erwirbt, bewahrt und verliert die Eigenschaft eines Belgiers nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen Gesetze bezüglich der staatsbürgerlichen Rechte setzen die Bedingungen fest, welche außer dieser Eigenschaft noch zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

Art. 5. Die Einbürgerung wird durch die gesetzgebende Gewalt gewährt.

Nur die vollständige Einbürgerung macht den Fremden in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte dem Belgier gleich.

Art. 6. Es gibt in dem Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können zivile und militärische Ämter bekleiden, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die persönliche Freiheit wird zugesichert.

Niemand kann gerichtlich verfolgt werden, außer in den Fällen, die das Gesetz vorher bestimmt, und in der Form, die dasselbe vorschreibt.

Außer bei Ergreifung auf frischer Tat kann man nur verhaftet werden kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, der im Augenblick der Verhaftung oder spätestens binnen 24 Stunden bekannt gegeben werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur kraft Gesetzes festgesetzt und verhängt werden.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Hausdurchsuchung kann nur stattfinden in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Art. 11. Nur zum öffentlichen Nutzen kann jemandem sein Eigentum entzogen werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt und nur gegen eine gerechte und vorherige Entschädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinzziehung darf nicht stattfinden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod ist abgeschafft und darf nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung und Religionsausübung sowie die Freiheit, seine Gedanken zu äußern, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert, vorbehaltlich der Verfolgung derjenigen Delikte, die bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner ist gezwungen, auf irgendeine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten einer Religion teilzunehmen oder die Ruhetage derselben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeiner Religion zu mischen oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Akten zu untersagen; letzteres gilt vorbehaltlich der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirat muss immer der kirchlichen Trauung vorangehen, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.

Art. 17. Der Unterricht ist frei; jede vorbeugende Maßnahme ist untersagt; die Verfolgung von Delikten wird nur durch das Gesetz bestimmt.

Der auf Staatskosten erteilte öffentliche Unterricht wird ebenfalls durch das Gesetz geregelt.

Art. 18. Die Presse ist frei; die Zensur darf niemals eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker.

Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorherigen obrigkeitlichen Erlaubnis zu unterwerfen.

Die Verfügung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen; dieses Recht darf keiner vorbeugenden Maßnahme unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittschriften mit der Unterschrift einer oder mehrerer Personen einzureichen.

Die eingesetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinschaftlichen Namen Bittschriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt die Beamten, die für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist frei; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und dies nur für die Akte der öffentlichen Verwaltung und für gerichtliche Verfahren.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorherige Erlaubnis nötig, mit Vorbehalt der Anordnungen im Betreff der Minister.

Dritter Titel. Die Gewalten

Art. 25. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus.

Sie wird auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.

Art. 26. Die gesetzgebende Gewalt üben der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat zusammen aus.

Art. 27. Das Gesetzesinitiativrecht gebührt einem jeden dieser drei Teile der gesetzgebenden Gewalt.

Jedoch muß über jedes Gesetz, das sich auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staates oder auf das Kontingent des Heeres bezieht, zuerst in der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

Art. 28. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 29. Der König besitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt.

Die Beschlüsse und Urteile werden im Namen des Königs erlassen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, die ausschließlich die Gemeinden oder Provinzen betreffen, werden auf der Grundlage der Staatsverfassung durch die Ratsversammlungen der Gemeinden und Provinzen geordnet.

Erstes Kapitel. Die Kammern

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentieren die Nation und nicht bloß die Provinz oder den Bezirk der Provinz, der sie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Dennoch kann jede Kammer auf Antrag ihres Vorsitzenden oder von zehn Mitgliedern in geheimer Sitzung beraten.

Sie entscheidet daraufhin mit absoluter Mehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals eine öffentliche Sitzung abgehalten werden soll.

Art. 34. Jede Kammer untersucht die Wahl ihrer Mitglieder und prüft die Anfechtungen dagegen.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 36. Wenn ein Mitglied der einen oder der anderen Kammer von der Regierung zu einem besoldeten Amt berufen wird und dieses annimmt, so verliert es damit unmittelbar Sitz und Stimme und erlangt seine Stelle nur kraft einer neuen Wahl wieder.

Art. 37. Bei jeder Sitzung ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und richtet ihre Geschäftsstelle ein.

Art. 38. Jeder Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Geschäftsordnung, die die Kammern in Beziehung auf Wahlen und Vorschläge festsetzen, nichts anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit wird der in Beratung gezogene Vorschlag verworfen.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder versammelt ist.

Art. 39. Die Abstimmung geschieht entweder laut oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; über die gesamten Gesetzentwürfe wird durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgestimmt. Die Wahlen und die Vorschläge von Kandidaten erfolgen in geheimer Abstimmung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Art. 41. Ein Gesetz kann nur von einer der Kammern angenommen werden, nachdem über jeden Artikel einzeln abgestimmt worden ist.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Veränderungen abzutheilen und zu verändern.

Art. 43. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen.

Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen. Die Minister sind verpflichtet, Auskunft über deren Gegenstand zu erteilen, wenn es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der anderen Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

Art. 45. Ein Mitglied einer der beiden Kammern kann während der Dauer der Sitzungen nur mit Erlaubnis der Kammer, der es angehört, in Strafsachen verfolgt oder verhaftet werden, vorbehaltlich der Ergreifung auf frischer Tat.

Ein Mitglied der einen oder der anderen Kammer kann während der Sitzungen nur dann in Zwangshaft genommen werden, wenn dieselbe ihre Erlaubnis dazu erteilt.

Die Haft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung ihren Geschäftsgang.

Erste Abteilung. Die Kammer der Volksvertreter

Art. 47. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbeitrag zahlen, der weder 100 Florins direkter Steuern überschreiten noch unter 20 Florins sein darf.

Art. 48. Die Wahlen geschehen nach den Einteilungen der Provinzen und an den Orten, die das Gesetz bestimmt.

Art. 49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Diese Zahl darf das Verhältnis eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Das Wahlgesetz bestimmt auch die Bedingungen, die erforderlich sind, um Wähler zu sein, sowie den Ablauf der Wahlen.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muss man:

1. Belgier von Geburt sein oder vollständig eingebürgert sein;
2. im Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sein;
3. volle fünfundzwanzig Jahre alt sein;
4. in Belgien wohnhaft sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann gefordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre nach der im Wahlgesetz angeordneten Reihenfolge zur Hälfte erneuert.

Im Falle der Auflösung muss die Kammer vollständig neu gewählt werden.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksabgeordneten genießt während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Entschädigung von 200 Florins. Diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Entschädigung.

Zweite Abteilung. Der Senat

Art. 53. Die Mitglieder des Senates werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, die die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

Art. 54. Der Senat besteht aus halb so vielen Mitgliedern wie die Kammer der Volksvertreter.

Art. 55. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt; sie werden alle vier Jahre zur Hälfte nach der im Wahlgesetz vorgeschriebenen Reihenfolge erneuert.

Im Fall der Auflösung wird der Senat vollständig neu gewählt.

Art. 56. Um als Senator gewählt werden zu können und um es zu bleiben, muß man:

1. Belgier von Geburt sein oder vollständig eingebürgert worden sein;
2. im Genuß seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sein;
3. in Belgien wohnhaft sein;
4. wenigstens vierzig Jahre alt sein;
5. in Belgien wenigstens 1000 Florins direkte Steuern zahlen, die Patentgelder inbegriffen.

In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 1000 Florins Abgaben zahlen, nicht das Verhältnis von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird sie durch die am höchsten Besteuernten der Provinz bis zu diesem Verhältnis vollzählig gemacht.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Entschädigung.

Art. 58. Mit dem achtzehnten Lebensjahr ist der voraussichtliche Thronerbe von Rechts wegen Senator. Er hat aber erst mit dem fünf-undzwanzigsten Jahre Stimmrecht.

Art. 59. Jede Versammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzungen der Kammer der Volksvertreter gehalten wird, ist ipso iure nichtig.

Zweites Kapitel. Der König und seine Minister

Erste Abteilung. Der König

Art. 60. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner direkten, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft von² ..., von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit ständigem Ausschluß der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen von² ... kann er, mit Zustimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeschriebene Weise seinen Nachfolger ernennen.

Wenn auf diese Weise keine Ernennung stattfindet, so ist der Thron vakant.

Art. 62. Der König von Belgien kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates sein.

Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand beratschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer besteht, gegenwärtig sind; und es kann kein Beschluß angenommen werden, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Art. 63. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister tragen die Verantwortung.

Art. 64. Kein Akt des Königs ist wirksam, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist, der dadurch die alleinige Verantwortung übernimmt.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 66. Er verleiht die Ränge in der Armee.

Er besetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Gesetz angeordneten Ausnahmen.

Andere Stellen besetzt er nur kraft einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Art. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Gesetze nötigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch die Gesetze selbst suspendieren oder von ihrer Vollziehung befreien zu können.

Art. 68. Der König befiehlt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Bündnis- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntnis und fügt die nötigen Mitteilungen bei.

Die Handelsverträge sowie diejenigen Verträge, welche den Staat belasten oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Geltungskraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.

Keine Abtretung, kein Tausch, keine Verbindung eines Landesteiles kann anders stattfinden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Fall können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

Art. 69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen sich von Rechts wegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstag des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammenberufen werden.

Die Kammern müssen alle Jahre wenigstens 40 Tage versammelt bleiben.

Der König schließt die Sitzungen.

Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zusammen zu rufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine. Der Auflösungsbeschluß enthält zugleich die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächststen 40 Tage sowie die der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf aber die Frist eines Monats nicht überschreiten und kann in derselben Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden.

Art. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Betreff der Minister.

Art. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes Münzen zu schlagen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militärischen Orden nach den Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

Art. 77. Das Gesetz bestimmt die Zivilliste für die Dauer der gesamten Amtszeit des Königs.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm die Verfassung und die anderen kraft der Verfassung gegebenen Gesetze förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tod des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung spätestens zehn Tage nach seinem Ableben. Wenn die Kammern vorher aufgelöst sind und die Zusammenberufung in dem Beschluß

der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist, so treten, bis zum Zusammentreten der neuen, die alten wieder in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöst ist, so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tod des Königs an bis zur Vereidigung des Thronfolgers oder des Regenten werden dessen verfassungsmäßige Befugnisse von den in einem Rat vereinigten Ministern und unter ihrer Verantwortlichkeit im Namen des Belgischen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen 18. Lebensjahr.

Er nimmt erst dann vom Thron Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Belgischen Volkes zu beachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebiets aufrecht zu erhalten.“

Art. 81. Wenn beim Tod des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern in einer einzigen Versammlung zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft.

Art. 82. Wenn der König regierungsunfähig ist, so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit festgestellt haben, unmittelbar die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent übernimmt seine Funktion erst, nachdem er den in Art. 80 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Fall der Vakanz des Thrones ordnen die gemeinschaftlich beratenden Kammern vorläufig die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muß spätestens in zwei Monaten stattfinden. Die neuen Kammern treffen dann in gemeinsamer Beratung hinsichtlich der Vakanz die endgültigen Anordnungen.

Zweite Abteilung. Die Minister

Art. 86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist oder vollständig eingebürgert worden ist.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

Art. 88. Die Minister haben nur Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Kassationshof zu ziehen, der sie nur in der Plenarversammlung seiner Kammern richten kann, vorbehaltlich der Bestimmungen, die durch das Gesetz im Hinblick auf die bürgerliche Klage von Seiten der verletzten Partei und im Hinblick auf Verbrechen und Vergehen, die die Minister außerhalb ihres Geschäftskreises begangen haben, festgesetzt werden.

Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrensweise, die gegen sie entweder auf die von der Kammer der Volksvertreter zugelassene Anklage oder auf die persönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei stattfindet.

Art. 91. Der König kann einen Minister, der durch den Kassationshof verurteilt ist, nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Kapitel. Die richterliche Gewalt

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstand haben, gehören ausschließlich vor die Gerichte.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstand haben, gehören vor die Gerichte, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Gericht, keine streitige Gerichtsbarkeit, kann anders als kraft eines Gesetzes eingerichtet werden. Es können keine Kommissionen oder Ausnahmegerichte eingesetzt werden, unter welcher Benennung es auch sein mag.

Art. 95. Es gibt einen Kassationshof für ganz Belgien.

Dieser Gerichtshof erkennt nicht über Tatsachen, ausgenommen in den Verfahren gegen Minister.

Art. 96. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, wenn diese Öffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist; den Eintritt dieses Falles erklärt das Gericht durch Urteil.

In Betreff der politischen und der Pressevergehen kann der Ausschluß der Öffentlichkeit nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden.

Art. 97. Jedes Urteil wird mit Gründen belegt. Es wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

Art. 98. Das Geschworenengericht ist für alle Kriminalsachen sowie für die politischen und die Pressedelikte angeordnet.

Art. 99. Die Friedensrichter und die Richter an den Gerichten werden unmittelbar vom König ernannt.

Die Räte der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vize-Präsidenten der Gerichte erster Instanz ihres Geschäftskreises werden vom König nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere durch die Provinzial-Ratsversammlungen eingereicht wird.

Die Räte des Kassationshofes ernannt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von dem Senat, die andere von dem Kassationshof eingereicht wird.

In diesen beiden Fällen können die Kandidaten, welche auf der einen Liste stehen, auch auf die andere gesetzt werden.

Alle Vorschläge werden wenigstens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht.

Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Ein Richter kann nur durch einen Urteilsspruch seines Amtes enthoben oder suspendiert werden.

Die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Einwilligung stattfinden.

Art. 101. Der König ernannt und entläßt die Beamten der Strafverfolgungsbehörden bei den Gerichtshöfen und Gerichten.

Art. 102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 103. Kein Richter kann von der Regierung ein besoldetes Amt annehmen, wenn er es nicht unentgeltlich ausübt, vorbehaltlich der Unvereinbarkeit, die das Gesetz bestimmt.

Art. 104. Es gibt in Belgien drei Appellationshöfe.

Das Gesetz bestimmt ihren Geschäftskreis und die Orte, wo sie eingerichtet werden.

Art. 105. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung der Militärtribunale, ihre Zuständigkeit, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Tribunale und die Dauer ihrer Ämter.

Es gibt Handelsgerichte an den durch das Gesetz bestimmten Orten. Das Gesetz bestimmt ihre Einrichtung, ihre Zuständigkeiten, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer der Ämter der letzteren.

Art. 106. Der Kassationshof entscheidet über Kompetenzkonflikte nach der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensweise.

Art. 107. Die Obergerichte und Gerichte wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur insoweit an, als sie den Gesetzen gemäß sind.

[Viertes Kapitel. Provinzen und Gemeinden ...]

[Vierter Titel. Finanzen ...]

[Fünfter Titel. Die Streitkräfte ...]

Sechster Titel. Allgemeine Bestimmungen

Art. 125. Die Belgische Nation nimmt die Farben rot, gelb und schwarz an und als Reichswappen den Belgischen Löwen mit der Inschrift: Eintracht macht stark.

Art. 126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur kraft eines Gesetzes auferlegt werden. Das Gesetz legt die Eidesformel fest.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher sich auf belgischem Gebiet befindet, genießt den Schutz, der den Personen und Gütern bewilligt ist, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Gesetz, kein Beschluß und keine Verordnung der allgemeinen, der Provinzial- oder Gemeindeverwaltung sind verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht sind.

Art. 130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch teilweise aufgehoben werden.

Siebenter Titel. Die Revision der Verfassung

Art. 131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine beliebige Bestimmung in der Verfassung einer Revision unterworfen wird.

Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechts wegen aufgelöst.

Es werden dann nach Art. 71 zwei neue Kammern gewählt.

Diese Kammern beschließen in Gemeinschaft mit dem König über die der Revision unterworfenen Punkte.

In diesen Fällen können die Kammern nur beratschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen eine jede besteht, anwesend sind, und eine Veränderung kann nur angenommen werden, wenn sie wenigstens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt.

Achter Titel. Übergangsbestimmungen

Art. 132. Für die erste Wahl des Staatsoberhauptes kann die erste Verfügung des Artikels 80 aufgehoben werden.

Art. 133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren und dort fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt an betrachtet, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie erklären, diesen Vorteil in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Erklärung muß jedoch in den nächsten sechs Monaten geschehen, von dem Tage an gerechnet, an dem die gegenwärtige Verfassung verbindlich wird; wenn sie minderjährig sind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt.

Diese Erklärung muß vor der Provinzialobrigkeit geschehen, in deren Gerichtsbezirk ihr Wohnort liegt.

Sie kann in Person geschehen oder durch einen Bevollmächtigten, der eine spezielle und notarielle Vollmacht vorlegt.

Art. 134. Bis ein entsprechendes Gesetz erlassen wird, hat die Kammer der Volksvertreter die Befugnis, nach ihrem Ermessen einen Minister anzuklagen, und der Kassationshof die Kompetenz, ihn zu richten, wobei der Kassationshof das Verbrechen der Art nach bestimmen und die Strafe festlegen muß.

Dennoch kann nur eine Zuchthausstrafe verhängt werden, unbeschadet der durch die Strafgesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Fälle.

Art. 135. Das Personal der Obergerichte und Gerichte bleibt so, wie es gegenwärtig besteht, bis hierüber ein Gesetz erlassen wird.

Dieses Gesetz muß während der ersten gesetzgebenden Versammlung eingebracht werden.

Art. 136. Ein Gesetz, das in derselben Versammlung erlassen wird, bestimmt die Art und Weise der ersten Ernennung der Mitglieder des Kassationshofes.

Art. 137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist ebenso wie die Provinzial- und Gemeinde-Statuten abgeschafft. Indessen behalten die Provinzial- und Gemeinde-Verwaltungen ihre Aufgabenbereiche bei, bis ein Gesetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tag an, an dem die Verfassung in Kraft tritt, sind alle Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen und andere Anordnungen, welche ihr entgegenstehen, abgeschafft.

Ergänzende Verordnungen

Art. 139. Der Nationalkongreß erklärt, daß für folgende Gegenstände in der möglichst kürzesten Zeit besondere Gesetze zu erlassen sind:

- 1) die Presse;
- 2) die Einrichtung des Geschworenengerichts;
- 3) die Finanzen;
- 4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung;
- 5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten;
- 6) die Gerichtsverfassung;
- 7) die Revision der Pensionslisten;
- 8) die Maßregeln um den Mißbräuchen der Ämterhäufung vorzubeugen;
- 9) die Revision der Gesetzgebung über den Bankrott und den Zahlungs-Aufschub;
- 10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des Austritts aus dem Dienst und des militärischen Strafgesetzbuches;
- 11) die Revision der Gesetzbücher [d.h. des code civil, code pénal, code de commerce und des code des procédures].

Brüssel, gegeben im Palast der Nation.

Der Präsident.

Die Sekretäre.

Die Mitglieder des Kongresses

12.2 Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt

Artikel I

§ 68 Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69 Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70 Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71 Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 72 Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag fest setzt.

Artikel II

§ 73 Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 74 Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III

§ 75 Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76 Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77 Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78 Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorzulegen

§ 79 Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht das Volkshaus aufzulösen.

§ 80 Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 81 In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt; zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82 Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83 Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84 Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.